

Der Landrat teilte mit, dass hinsichtlich der Ausschussgröße für Kreisausschuss und Jugendhilfeausschuss sondergesetzliche Regelungen gelten:

So bestehe der Kreisausschuss nach § 51 Abs. 1 KrO NRW aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

Der Jugendhilfeausschuss habe nach den sondergesetzlichen Vorschriften des Jugendrechts insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer sowie 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen würden.

Er nahm sodann Bezug auf den als Tischvorlage zu Tagesordnungspunkt 7.2 vorgelegten, gemeinsamen Beschlussvorschlag der Kreistagsfraktionen und fragte, ob es weitere Vorschläge gebe. Er stellte fest, dass dies nicht der Fall sei.